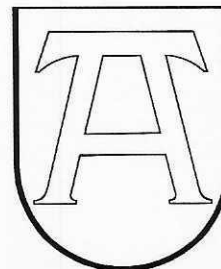


Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 06.11.2024

Nummer: 24

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

77.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	241
78.	Aufgebot einer Sparurkunde	242
79.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehr- gerätehaus“ im Stadtteil Westheim <u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	243

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:

Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3571071590, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 26.06.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 24.10.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3718038650 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 30.10.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen:

*„Die Satzungsfassung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“
nebst Begründung sowie Umweltbericht, FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlichem
Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz sowie der Überflutungsprüfung
wird [gemäß § 10 BauGB] beschlossen.“*

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht nebst der FFH-Verträglichkeitsstudie, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Fachbeitrag Schallschutz und der Überflutungsprüfung im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 06.11.2024



T. Schröder

